

Positionspapier des Verbands der Bahnindustrie zum Bundesvergabegesetz

Die Österreichische Bahnindustrie ist für Ihre Qualitätsprodukte international anerkannt und hat entsprechende Anteile am Weltmarkt. Durch einen geeigneten rechtlichen Rahmen soll gesichert werden, dass auch bei öffentlichen Vergaben in Österreich die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Einkaufspolitik erreicht wird. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat neben dem Zweck der Beschaffung zusätzlich das Potenzial, wirtschafts- und standortpolitische Ziele, wie die Verbesserung der österreichischen Wertschöpfung, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu erreichen.

Aus Sicht der Bahnindustrie ist es besonders wichtig, der zweckmäßigen Anwendung des Bestbieterprinzips auch in Österreich einen geeigneten Rechtsrahmen zu geben.

Daher fordert der Verband der Bahnindustrie für öffentliche Vergaben:

- **Preisfremde Kriterien verstärken:** Gesetzliche Verankerung der Verwendung von mindestens zwei preisfremden Qualitätskriterien und deren Mindestgewichtung von insgesamt 30%. Nur in speziellen Beschaffungsvorgängen (z.B. Oberleitungsbau), wenn eine Standardisierung besonders hoch ist, sollte eine Präqualifikation solche Kriterien ersetzen.
- **Lebenszykluskosten berücksichtigen:** Gerade im Bereich langlebiger innovativer Investitionsgüter spielen die LCC (Life Cycle Costs) zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses eine große Rolle, um sich durch die Qualität ihrer Produkte von reinen Billigproduzenten abzuheben.
- **Definition von Qualitätskriterien** für Produkte bzw. Beschaffungsgruppen und Dienstleistungen. Es wird empfohlen Kataloge mit geeigneten Qualitätskriterien zu erstellen, um Beschaffern die Anwendung von preisfremden Kriterien zu erleichtern.
- **Einführung der Innovationspartnerschaft** die das Halten von Knowhow und Entwicklung im Inland bewirken und die technologische Unabhängigkeit vom Ausland fördern wird. Damit kann der Gap zwischen vorkommerzieller Beschaffung, also der Erzeugung eines Prototyps und der darauffolgenden Beschaffung eines marktreifen Produktes geschlossen werden.
- **Lokalisierung:** (Ausscheiden von Angeboten aus Drittländern gemäß § 270 BVergG geltende Fassung und §303 Entwurf BVergG 2017, vgl. auch Artikel 85 EU-Richtlinie 2014/25). Das bereits aktuell gesetzlich vorgesehene Ausscheiden von Angeboten aus Drittländern muss konsequenter durchgesetzt werden. Die Voraussetzungen für den Ausscheidungstatbestand sollten darüber hinaus erweitert werden: Berücksichtigung des Wertschöpfungsanteils nicht nur für Waren sondern auch Dienstleistungen, um auch den Faktor Lohn (Montage, Assemblierung, Veredelung, ...) zu bewerten.
Der Verband der Bahnindustrie fordert eine Senkung des erlaubten Drittlandsanteiles auf maximal 30%, d.h. einen EU-Anteil von mindestens 70 %.

Erläuterungen zur geeigneten Anwendung von Bestbieterprinzip und Billigstbieterprinzip:

Mit der BVergG-Novelle 2015 – in Kraft seit 01.03.2016 – wurde das Bestbieterprinzip gestärkt und für bestimmte Auftragsvergaben für verbindlich erklärt. Das mit der BVergG-Novelle 2015 erweiterte Bestbieterprinzip darf keinesfalls wieder eingeschränkt werden.

In der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, ob der „Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot“ (**Bestbieterprinzip**) oder – sofern der Qualitätsstandard der Leistung durch den Auftraggeber in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist“ (Präqualifikation) – dem „Angebot mit dem niedrigsten Preis“ (**Billigstbieterprinzip**) erteilt werden soll. Das Billigstbieterprinzip macht bei speziellen Beschaffungen (z.B. Oberleitungsbau) auch weiterhin Sinn und sollte daher bei hohen Standardisierungsanforderungen entsprechend möglich sein.

Schulung der ausschreibenden Stellen

Wesentlich für die Stärkung des Bestbieterprinzips ist auch die laufende Schulung der Personen und Entscheidungsträger in den ausschreibenden Stellen. Dies erfordert Ressourcen sowie fachliche und technische Kompetenz auf der Auftraggeberseite.

Hintergrundinformationen zu den angesprochenen Themen

Europäische Position der UNIFE (europ. Verband der Bahnindustrie)

- **Faire Wettbewerbsbedingungen:** Auf europäischer Ebene läuft derzeit eine Initiative der Bahnindustrie, die das Ziel verfolgt, die europäische Bahnindustrie durch konsequente Anwendung fairer Wettbewerbsbedingungen international zu stärken. Auch hier wird stark auf das Bestbieter- bzw. sog. MEAT-Prinzip („Most Economically Advantageous Tender“) gesetzt.
- **Liberalisierung des freien Marktes:** Die Bahnindustrie spricht sich klar für die Liberalisierung des Handels der EU auf Basis marktwirtschaftlicher Prinzipien aus. Unterstützung der **„Buy-European“-Initiative von UNIFE:**¹ Im Gegenzug verlangt sie gleichberechtigter Marktzugang für europäische Hersteller in anderen Märkten.

Ergebnisse aus der Vergaberechtsstudie des WIFO im Auftrag von FEEI und FMTI 2017²:

- In Österreich wird rund die Hälfte (54 %) der Ausschreibungen im Oberschwellenbereich (Güter und Dienstleistungen über EUR 162.000 und Baudienstleistungen über EUR 6,2 Mio.) mittels Bestbieterprinzips vergeben.
- **Festschreibung von Mindestgrenzen:** Die Gewichtung von so genannten „preisfremden“ oder Nicht-Preis-Kriterien ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bei weitem zu gering.
- **„Verdeckte“ Billigbieterverfahren:** Bei 19 Prozent der Bestbietervergaben – also bei rund jedem fünften Verfahren – beträgt das Gewicht des Preises heute über 95 Prozent.

Referenzen zum Regierungsprogramm 2017-2022

- Weiterentwicklung des Vergabegesetzes insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen und nationalen Wirtschaftsinteressen im Rahmen der EU-Vorgaben
- Innovationsfreundliches, nachhaltiges Beschaffungswesen ausbauen und eigene Mittel für Verwaltungsmodernisierung bereitstellen (Reform des Vergaberechts)
- Öffentliche Auftragsvergabe entrümpeln und weiterentwickeln
 - Verstärkt regionale Wertschöpfung miteinfließen lassen
 - Qualität vor Preis: Forcierung des Bestbieterprinzips
 - Gesetzliche Absicherung der Verfahrensvereinfachung durch den Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ): Explizite Anerkennung der Liste geeigneter Unternehmer (LgU) des ANKÖ als Verzeichnis eines Dritten für den Eignungsnachweis sowie Anerkennung als „nationale Liste“ gemäß EU-Vergaberichtlinien, was insbesondere österreichischen Unternehmen die Teilnahme an Ausschreibungen im EU-Raum erleichtert, da dadurch die Eignungsprüfung vereinfacht wird
- Nachhaltiges, innovationsfreundliches Beschaffungswesen im Bundesbereich fördern: Paradigmenwechsel vom Billigstbieter zum Bestbieter zur Stärkung der regionalen Wert-schöpfung (z.B. „ökologischer Fußabdruck“)

Information zum Vergabegesetz §270

Gemäß § 270 BVergG können Angebote bereits nach der aktuellen Rechtslage ausgeschieden werden, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als 50 % beträgt. Sind andere Angebote ihnen „gleichwertig“, **müssen** solche Angebote gemäß § 270 Abs.4 BVergG sogar ausgeschieden werden.

Definition der Drittländer

Als Drittländer gelten nur Länder die nicht EWR sind bzw. keine Bilaterales Abkommen zur Anerkennung im Vergabeverfahren geschlossen haben.

¹ UNIFE Briefing for the Estonian Presidency of the Council of the European Union, July 2017: <http://www.unife.org/publication-press/publications/127-unife-briefing-for-the-estonian-presidency-of-the-council-of-the-european-union.html>, S. 18-19.

² Vergaberechtsstudie des WIFO im Auftrag von FEEI und FMTI 2017: *Chancen „vergeben“ – öffentliche Vergaben in Österreich*, <https://www.feei.at/file/1552/download?token=7E1GSfcU> S. 4 u. 8.